



Brüssel, den 17. Juni 2022  
(OR. fr)

10187/22

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2020/0350(COD)**

---

---

CODEC 906  
SIRIS 63  
ENFOPOL 347  
COPEN 241  
SCHENGEN 64  
COMIX 313  
IXIM 165

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 in Bezug  
auf die Eingabe von Informationsausschreibungen zu  
Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union in das Schengener  
Informationssystem (SIS) (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 10. Dezember 2020 ihren Vorschlag, der sich auf Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a AEUV stützt, übermittelt<sup>1</sup>.
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat seine förmliche Stellungnahme am 10. März 2021 übermittelt<sup>2</sup>.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 8. Juni 2022 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen erzielten Einvernehmen und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> ST 13882/20.  
<sup>2</sup> ST 7114/21.  
<sup>3</sup> ST 10008/22.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat<sup>4</sup> zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 16/22 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
5. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Gesetzgebungsakt in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---

<sup>4</sup> Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.